



HVBG

HVBG-Info 25/1988 vom 06.10.1988, S. 1943 - 1943, DOK 374.28/017-LSG

**Kein UV-Schutz bei eigenwirtschaftlicher Tätigkeit während der
Mittagspause (Kopfsprung in ein Schwimmbecken auf dem
Betriebsgelände) - Hinweis auf die Rechtskraft des Urteils des LSG
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.12.1987 - L 17 U 76/86**

Kein UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO
bei eigenwirtschaftlicher Tätigkeit während der Mittagspause
(Kopfsprung in ein Schwimmbecken auf dem Betriebsgelände);
hier: Hinweis auf die Rechtskraft des Urteils des LSG für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 09.12.1987 - L 17 U 76/86 -
Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hatte mit Urteil vom
09.12.1987 - L 17 U 76/86 - (vgl. HV-INFO 1988, S. 943-948)
folgendes entschieden:

Leitsatz:

Schwimmt ein Beschäftigter mit seinem Arbeitskollegen an einem
Arbeitstage, an dem er bei hochsommerlichen Temperaturen
körperliche Arbeit im Freien verrichtet hat, während der
Mittagspause in einem Schwimmbad, das sich auf dem Betriebsgelände
befindet, so steht er jedenfalls dann nicht mehr unter
Versicherungsschutz, wenn er nach etwa 10 Minuten das Becken
verläßt, sich anschließend mit einem Kopfsprung wieder ins Wasser
begibt und dabei einen Unfall erleidet.

Die gegen das vorgenannte LSG-Urteil unter Az.: - 2 RU 6/88 -
eingelegte Revision wurde mit Schreiben vom 27.05.1988
zurückgezogen.